

LOGTEKS GmbH

IHR ERFOLG IST UNSER ZIEL



LOGTEKS GmbH | Am Zollstock 12-14 | 64546 Mörfelden-Walldorf

In Ungarn und in Belarus wird zum 01.07.2013 ein elektronisches Mautsystem eingeführt.

In Ungarn wird damit das bisherige E-Vignetten-System abgelöst.

In beiden Ländern besteht somit ab dem 01. Juli diesen Jahres für alle Fahrzeuge über 3,5t zulässigem Gesamtgewicht die Mautpflicht, in Belarus zusätzlich auch für alle PKW aus Ländern außerhalb der Eurasischen Zollunion (Belarus, Kasachstan, Russland).

Die Mautsätze richten sich nach der Fahrzeugkategorie und nach der auf der mautpflichtigen Straße zurückgelegten Entfernung.

In Ungarn werden für die Mautsätze außerdem die Emissionsklasse des Fahrzeuges und die Straßenkategorie (Autobahn, Hauptverkehrsstraßen, Hauptstraßen) berücksichtigt.

Zukünftig werden in Ungarn somit 6.513 km und in Belarus 1.293 km der Straßennetze mautpflichtig sein.



Quelle: Speditions- und Logistikverband Hessen/Rheinland-Pfalz e.V., Newsletter, 18.06.13

Hausanschrift
LOGTEKS GMBH
Am Zollstock 12-14
DE-64546 Mörfelden-Walldorf
Ust.-Id-Nr.:DE271490617

Telefon / Telefax
Fon: +49 61 05 967 83 -0
Fax: +49 61 05 967 83 -19
Mail: info@logteks.com
Web: www.logteks.com

Gerichtsstand
Groß-Gerau
HRB 92726
Geschäftsführer
Andreas Ries

Bankverbindung
Commerzbank
Frankfurt am Main
BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE3650040000076772200

Mitglied im **DSL** (Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V.)
Zertifiziert durch **ZERT** (DIN EN ISO 9001)

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen, jeweils neuester Fassung. Diese beschränken in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB, für Schäden im speditionellen Gewahrsam auf 5,- Euro/kg, bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ergänzend wird vereinbart, dass (1) Ziffer 27 ADSp weder die Haftung des Spediteurs noch die Zurechnung des Verschuldens von Leuten und sonstigen Dritten abweichend von gesetzlichen Vorschriften wie § 507 HGB, Art. 25 MU, Art. 36 CIM, Art. 20, 21 CMNI zu Gunsten des Auftraggebers erweitert, (2) der Spediteur als Verfrachter in den in § 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB aufgeführten Fälle des nautischen Verschuldens oder Feuer an Bord nur für eigenes Verschulden haftet und (3) der Spediteur als Frachtführer im Sinne der CMNI unter den in Art. 25 Abs. 2 CMNI genannten Voraussetzungen nicht für nautisches Verschulden, Feuer an Bord oder Mängel des Schiffes haftet.